

1967	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1967	Nr. 47
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 67	Achtes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes Bundesgesetzbl. III 613-1	837
3. 8. 67	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts Bundesgesetzbl. III 7811-4	839
20. 7. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung vom 9. Juni 1961) Bundesgesetzbl. III 52-2	840
21. 7. 67	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	840
21. 7. 67	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	840

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33, Nr. 34 und Nr. 35	841
Verkündungen im Bundesanzeiger	842
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	842

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Zollgesetzes**

Vom 2. August 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 21

- a) wird in Absatz 1 der Klammerzusatz „(§ 77 Abs. 3)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 77 Abs. 3 und 4)“,
- b) werden in Absatz 7 die Worte „§ 77 Abs. 5“ ersetzt durch die Worte „§ 77 Abs. 7“.

2. In § 77

- a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung
1. Zollsätze des Zollltarifs ermäßigen oder aufheben, soweit der Bundesrepublik Deutschland dies auf ihren Antrag durch Entscheidung der Organe der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft oder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gestattet worden ist;

2. den Zollltarif nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

- a) nach dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist,
- b) zur Durchführung der auf Artikel 42 und 43 dieses Vertrags gestützten Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Rindfleisch und der dazu ergehenden Durchführungsvorschriften zu Zollsenkungen ermächtigt ist;

3. den Zollltarif zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten ent-

sprechende Zolltarifänderungen durchführen, um gemeinschaftlich vor den vertraglich festgesetzten Zeitpunkten

- a) die Binnen-Zollsätze abzubauen,
 - b) die Außen-Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif anzupassen;
4. den Zolltarif nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl insoweit ändern oder ergänzen, als dies nach Maßgabe von Entscheidungen des Rats zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Bundesrepublik Deutschland gestattet ist;
5. den Zolltarif insoweit ändern, als es zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erforderlich ist, wenn die anderen Mitgliedstaaten und Griechenland gemeinschaftlich vor den durch Abkommen festgesetzten Zeitpunkten entsprechende Zolltarifänderungen durchführen.“;
- b) werden hinter Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif

1. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland
 - a) nach Artikel 14, 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrags die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle abzubauen hat,
 - b) nach Artikel 23 dieses Vertrags die Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif anzupassen hat,
 - c) durch eine Entscheidung des Rats über autonome Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs (Artikel 28 dieses Vertrags) dazu verpflichtet ist,
 - d) zur Durchführung der nach Artikel 111 Abs. 2, Artikel 113, 114 und 238 dieses Vertrags zustande gekommenen Abkommen dazu verpflichtet ist,
 - e) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrags die Zollsätze für die Einfuhren aus den außereuropäischen Ländern und Gebieten, die mit Frankreich und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,
 - f) zur Durchführung der auf Artikel 42 und 43 dieses Vertrags gestützten Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch und der dazu ergehenden Durchführungsvorschriften verpflichtet ist;
2. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit än-

dern, als die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 95 dieses Vertrags auf Beschluß des Rats vorzeitig die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden hat;

3. nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl insoweit ändern oder ergänzen, als die Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes dazu verpflichtet ist;
 4. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anhängen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist;
 5. insoweit ändern, als es nach dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nebst Anhang vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289) und dem Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289, 360) sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und den Internen Abkommen zur Durchführung dieser Abkommen erforderlich ist;
 6. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 510) und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist.
- (5) Bei den Änderungen nach Absatz 3 und Absatz 4 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten, und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden; auch kann die Bezeichnung des Zolltarifs geändert werden.“;
- c) erhalten die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 die Bezeichnung 6, 7, 8 und 9;
 - d) werden in Absatz 7 (neu) die Worte „vier Wochen“ ersetzt durch die Worte „zwei Monaten“;
 - e) werden in Absatz 9 (neu) die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 und 6“ ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 4 und 8“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
des Fideikommiß- und Stiftungsrechts**

Vom 3. August 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820) wird nach § 2 folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Hat eine nach deutschen Rechtsvorschriften gebildete Stiftung des bürgerlichen Rechts am 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gehabt und hat sie im Geltungsgebiet dieses Gesetzes Vermögensgegenstände, so kann die sachlich zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich Vermögensgegenstände befinden, die Aufsichtsbefugnisse ausüben. Sie kann hierbei alle Maßnahmen treffen, die sie für notwendig hält, um die Stiftung aufrechtzuerhalten oder fortzusetzen. Insbesondere kann sie den Sitz der Stif-

fung verlegen, ohne an Bestimmungen der Satzung gebunden zu sein. Die oberste Landesbehörde kann die Ausübung der Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen.“

Artikel 2

Hat eine Behörde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Maßnahmen getroffen, für die sie auf Grund des § 2 a des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts zuständig ist, so sind diese wirksam.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Mai 1967 — 2 BvL 1/66 —, ergangen auf Vorlage des Truppendienstgerichts F, 5. Kammer, Oldenburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er es gestattet, Laufbahnstrafen wegen einer bereits strafgerichtlich abgeurteilten Wehrstraftat zu verhängen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Juli 1967

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Ehmke

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 21. Juli 1967

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625), wird gemäß einer Erklärung des Königlich Afghanischen Außenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden im Königreich Afghanistan in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 21. Juli 1967

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Ehmke

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 21. Juli 1967

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625), wird gemäß einer Erklärung des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik China bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik China in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik China anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 21. Juli 1967

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Ehmke

Bundsgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 33, ausgegeben am 28. Juli 1967		
19. 7. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet	2029
19. 7. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen am Rheinfall	2040
Nr. 34, ausgegeben am 29. Juli 1967		
10. 7. 67	Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Teilbetragszölle — fester Teilbetrag)	2045
27. 6. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	2046
28. 6. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über den Luftverkehr	2047
29. 6. 67	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	2048
1. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	2049
4. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	2049
4. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	2050
6. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	2050
11. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Lazaretschiffe	2051
12. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und des Zusatzprotokolls hierzu vom 20. März 1952	2051
14. 7. 67	Bekanntmachung des Protokolls vom 1. April 1966 über den Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	2053
18. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung	2068
Nr. 35, ausgegeben am 3. August 1967		
26. 7. 67	Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Zweite Verlängerung der Zollaussetzungen für Waren der gewerblichen Wirtschaft)	2069
27. 7. 67	Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Agrarzölle — Binnenzollsenkung)	2071
31. 7. 67	Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker)	2080
17. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	2082
18. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	2082
19. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	2083
21. 7. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung vom 12. September 1966 und der Änderung vom 12. Mai 1965 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation)	2083
24. 7. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat und des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958	2084

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 7. 67 Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes	136	25. 7. 67	26. 7. 67
21. 7. 67 Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Neunte Ausgleichsverordnung) Bundesgesetzbl. III 7842—1—5	137	26. 7. 67	1. 8. 67
21. 7. 67 Vierzehnte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (14. Abgaben- und Stützungsverordnung — 14. ASTV)	137	26. 7. 67	1. 8. 67
24. 7. 67 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	138	27. 7. 67	31. 7. 67
30. 6. 67 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hamburg, Bremen, Aurich und Kiel betr. die Schubschiffahrt auf den Seeschiffahrtstraßen	138	27. 7. 67	1. 8. 67
24. 7. 67 Zweite Verordnung über die Änderung der Grenzen des Freihafens Bremerhaven	139	28. 7. 67	29. 7. 67
26. 7. 67 Erstattungsverordnung Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch und Fette	139	28. 7. 67	1. 7. 67
27. 7. 67 Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Änderungen zum 1. Juli 1967 — II. Teil)	140	29. 7. 67	1. 7. 67
27. 7. 67 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe	140	29. 7. 67	30. 7. 67
27. 7. 67 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft	140	29. 7. 67	30. 7. 67
27. 7. 67 Verordnung über die statistische Erfassung des Material- und Wareneingangs in der Industrie	140	29. 7. 67	30. 7. 67
28. 7. 67 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/68	140	29. 7. 67	1. 8. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 7. 67 Verordnung Nr. 298/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Olsaaten	15. 7. 67	155/1
14. 7. 67 Verordnung Nr. 299/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 7. 67	155/4
14. 7. 67 Verordnung Nr. 300/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 67	155/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
14. 7. 67	Verordnung Nr. 301/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 7. 67	155/8
14. 7. 67	Verordnung Nr. 302/67/EWG der Kommission zur Änderung der durch die Verordnung Nr. 248/67/EWG für Kartoffelstärke festgesetzten Abschöpfung	15. 7. 67	155/9
14. 7. 67	Verordnung Nr. 303/67/EWG der Kommission zur Änderung der auf Einfuhren von Getreideverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 7. 67	155/10
—	Berichtigung zur Verordnung Nr. 248/67/EWG der Kommission vom 30. Juni 1967 über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreideverarbeitungszeugnissen einschließlich Getreidemischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen (ABl. Nr. 138 vom 1. 7. 1967)	15. 7. 67	155/12
11. 7. 67	Verordnung Nr. 304/67/EWG des Rates über die im Landwirtschaftsjahr 1967/1968 in Deutschland anzuwendenden Preismaßnahmen bei bestimmten Milcherzeugnissen	15. 7. 67	157/1
11. 7. 67	Verordnung Nr. 305/67/EWG des Rates über die Zollsätze, die bei der Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker aus Drittländern in der Zeit vom 16. Juli 1967 bis zum 31. Oktober 1967 zu erheben sind	15. 7. 67	157/3
14. 7. 67	Verordnung Nr. 306/67/EWG des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 124/67/EWG zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tomaten	15. 7. 67	157/4
17. 7. 67	Verordnung Nr. 307/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 7. 67	159/1
17. 7. 67	Verordnung Nr. 308/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 7. 67	159/3
17. 7. 67	Verordnung Nr. 309/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 7. 67	159/5
29. 6. 67	Verordnung Nr. 310/67/EWG, 3/67/Euratom der Räte zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes	19. 7. 67	160/1
6. 6. 67	Verordnung Nr. 311/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	19. 7. 67	160/5
6. 6. 67	Verordnung Nr. 4/67/Euratom des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	19. 7. 67	160/7
18. 7. 67	Verordnung Nr. 312/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 7. 67	161/7
18. 7. 67	Verordnung Nr. 313/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 7. 67	161/9
18. 7. 67	Verordnung Nr. 314/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 7. 67	161/11
19. 7. 67	Verordnung Nr. 315/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 7. 67	162/1
19. 7. 67	Verordnung Nr. 316/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 7. 67	162/3
19. 7. 67	Verordnung Nr. 317/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 7. 67	162/5
19. 7. 67	Verordnung Nr. 318/67/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für bestimmte Eierzeugnisse	21. 7. 67	164/1
19. 7. 67	Verordnung Nr. 319/67/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für entbeinte Geflügelteile	21. 7. 67	164/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
19. 7. 67	Verordnung Nr. 320/67/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eialbumin und Milchalbumin	21. 7. 67	164/4
19. 7. 67	Verordnung Nr. 321/67/EWG der Kommission zur Aufhebung des Zusatzbetrags für Bruteier	21. 7. 67	164/6
20. 7. 67	Verordnung Nr. 322/67/EWG der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von im Freien angebauten Tomaten aus Rumänien	21. 7. 67	164/7
20. 7. 67	Verordnung Nr. 323/67/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Tomaten der Güteklasse II anzuwenden ist	21. 7. 67	164/8
20. 7. 67	Verordnung Nr. 324/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 7. 67	164/9
20. 7. 67	Verordnung Nr. 325/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 7. 67	164/11
20. 7. 67	Verordnung Nr. 326/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 7. 67	164/13
20. 7. 67	Verordnung Nr. 327/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	21. 7. 67	164/15
20. 7. 67	Verordnung Nr. 328/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	21. 7. 67	164/17
20. 7. 67	Verordnung Nr. 329/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen und Roggen	21. 7. 67	164/19
20. 7. 67	Verordnung Nr. 330/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 232/67/EWG zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	22. 7. 67	165/1
20. 7. 67	Verordnung Nr. 331/67/EWG der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Olsaaten	22. 7. 67	165/3
19. 7. 67	Verordnung Nr. 332/67/EWG der Kommission zur Änderung der durch die Verordnung Nr. 303/67/EWG für die Einfuhr von geröstetem Malz aus Weizen festgesetzten Abschöpfung	22. 7. 67	165/6
24. 7. 67	Verordnung Nr. 333/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern	25. 7. 67	167/1
24. 7. 67	Verordnung Nr. 334/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 7. 67	167/4
24. 7. 67	Verordnung Nr. 335/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 7. 67	167/6
24. 7. 67	Verordnung Nr. 336/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 7. 67	167/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.